

EDV-ERFASST

06. SEP. 2011



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfleigl-Gasse 11-13

bezahlt am: 17.9.2011

18

Geschäftszeichen:
N10-56-2011/SI-Scv

Postauslaufstelle

Abgesandt - 6. SEP. 2011
am:

Bearbeiterin: Mag.^a Theresia Schlöglmann
Tel: (+43 7712) 31 05-70416
Fax: (+43 7712) 31 05-70399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Johannes Haas,
4786 Brunnenthal, Irmannstraße 16;
Geländekorrektur

Naturschutzbehördliche Feststellung

Schärding, 06. September 2011

BESCHIED

Herr Johannes Haas, Irmannstr. 16, 4786 Brunnenthal, hat mit Schreiben vom 05.04.2011 um naturschutzbehördliche Feststellung im Sinne des § 10 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 ersucht, dass durch die Geländekorrektur auf dem Gst.- Nr. 5, KG Wienering, im 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches, solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Aufgrund dieses Ansuchens ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

Spruch:

I. naturschutzbehördliche Feststellung:

Es wird festgestellt, dass durch die projektgemäße Durchführung geländegestaltender Maßnahmen im Bereich des Gst.-Nr. 5, KG Wienering, im 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches, im Ausmaß von ca. 9.500 m² solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. mit der Schüttung ist vom Otterbach mindestens ein Abstand von 10 m einzuhalten. Es darf keineswegs zu irgendwelchen Beeinträchtigungen, Beschädigungen, Rodungen, des Gehölzstreifens kommen.
2. Im Bereich der bestehenden Fischteichanlage auf Parzelle Nr. 5, KG Wienering, ist die Deponiegrenze südlich der Fischteichanlage auslaufend im Gelände herzustellen.
3. die bestehende Fischteichanlage auf Grundstück Nr. 5, KG Wienering ist künftig extensiv zu bewirtschaften. Es darf kein Fischbesatz und keine Anfütterung von Enten erfolgen. Die Anlage ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der stehende Gehölzbestand um die Fischteichanlage darf durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt oder beschädigt oder gerodet werden.
4. Die Maßnahme ist in 2 Etappen vorzunehmen, wobei Etappe 1 im Herbst 2013 (30.9.2013) fertig zu stellen ist und die Flächen zu rekultivieren sind. Die Etappe 2 ist zu endrekultivieren und die Maßnahmen sind abzuschließen mit einer Befristung bis 30.9.2015.
5. Mit Abschluss der ersten Etappe ist bis zum 01.11.2013 ein Zwischenbericht über den Rekultivierungszustand in Form einer Dokumentation ergänzt durch einen Deponiez Zwischenbericht an die Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

II. Kosten:

Der Antragsteller hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten:

eine Landesverwaltungsabgabe von	58,00 €
eine Kommissionsgebühr von	10,00 €
insgesamt	68,00 €

Rechtsgrundlagen:

§ 76 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 in Verbindung mit Tarifpost 112 lit. n, LGBl. Nr. 59/2002 i.d.g.F.

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wobei gemäß § 10 Abs. 2 des zit. Gesetzes in diesen geschützten Bereichen jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Eine bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben:

Herr Johannes Haas, Irmannstr. 16, 4786 Brunnenthal, hat mit Schreiben vom 05.04.2011 um naturschutzbehördliche Feststellung für die Geländekorrektur auf dem Gst.- Nr. 5, KG Wienering, angesucht. Die Maßnahme soll in 2 Etappen vorgenommen werden, das Material wird von der Fa. Transporte Erdbau Hanslauer, Schärding, angeliefert.

Die Maßnahme ist naturschutzbehördlich feststellungspflichtig, da es sich dabei um einen Eingriff in den 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches handelt.

Der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz hat dazu folgendes festgestellt:

Die Firma Transporte Erdbau Hanslauer, Kainzbauernweg 10, 4780 Schärding, beabsichtigt auf dem im beiliegenden Plan erkenntlich gemachten Teil der Liegenschaft, Grundstück Nr. 5, KG Wienering, Gemeinde Rainbach, eine geländegestaltende Maßnahme vorzunehmen. Die Maßnahme soll in 2 Etappen vorgenommen werden. Die in den beiliegenden Unterlagen auf einem Luftbild mit Kugelschreiber I und II bezeichnet sind. Die Flächen liegen unmittelbar nördlich der L1143 der Otterbacher Straße. Die vorliegenden Unterlagen beinhalten noch Schnitte und Geländeaufnahmen, Querprofile. Im Technischen Bericht ist zu entnehmen, dass ein Deponievolumen von 9500 m³ vorhanden ist und dass an der engsten Stelle zum Otterbach auf 6 m herangerückt werden soll.

In dieser Angelegenheit wurde bereits im Frühjahr gemeinsam mit dem Antragsteller und dem Grundeigentümer ein Ortsaugenschein vorgenommen, wobei festgestellt werden konnte, dass

keine geschützten Frühjahrsblüher wie Schneeglöckchen, Frühlingsknotenblume, auf den jeweiligen Standorten vorkommen. Flächen zeigen teilweise Vernässungen auf, wobei allerdings keine botanischen Besonderheiten festzustellen waren. Auf der Parzelle 5 liegt derzeit noch markant erkennbar eine Fischteichanlage, die von einem Gehölzstreifen umgeben ist und bei der im Zuge der Begehung vereinbart wurde, dass mit der geländegestaltenden Maßnahme südlich dieser Fischteichanlage die Grenze gezogen und diese Fischteichanlage künftig hin nicht mehr als Fischteich bewirtschaftet wird, sondern extensiviert wird und der natürlichen Entwicklung überlassen wird. Aus fachlicher Sicht ist dies als adäquater Ersatz für die befundeten Feuchtflächenbereiche zu bewerten. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, ist in unmittelbarer Bachnähe kein nennenswertes Deponievolumen mehr einzubringen, sodass zur Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und zur besseren Überprüfbarkeit aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes Auflagen vorzuschreiben bzw. einzuhalten wären.

Die Oö. Umweltschutzbehörde nimmt das Verfahrensergebnis zur Kenntnis.

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist von keinen negativen Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugehen; demnach war die spruchgemäße Entscheidung zu treffen und ein positiver Feststellungsbescheid zu erlassen.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften wird verwiesen.

Betreffend der vorgeschriebenen Kosten wird auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, eine Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 14,30 Euro; Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, maximal mit 21,80 Euro.

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

An Stempelgebühren ist folgendes zu entrichten:

Stempelgebühr für den Antrag	14,30 €
Stempelgebühr für 2 Übersichtspläne	...7,20 €
Stempelgebühr für 12 Profile	46,80 €
68,30 €

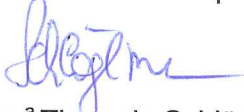
Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in der Höhe von 68,30 Euro mit beiliegendem Erlagschein miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühr einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beläuft sich somit auf **136,30 Euro**.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. ✓ Herrn Johannes Haas, Irmannstr. 16, 4786 Brunnenthal unter Anschluss von Planunterlagen und eines Zahlscheines
2. ✓ den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn Mag. Harald Wagenleitner, im Amte, per Mail
3. ✓ die Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstr. 10-12, 4021 Linz
4. ✓ die Gemeinde Brunnenthal, per Mail
5. ✓ die Fa. Transporte Erdbau Hanslauer, Kainzbauernweg 10, 4780 Schärding

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:



Mag.^a Theresia Schlöglmann

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.